

Russland-Praxis

April 2017

Rechtsschutz bei unlauterem Wettbewerb

Russland ist zwar nicht China, aber dennoch sind Nachahmungen leider immer noch gang und gäbe, vor allem im Bereich der „Fast Moving Consumer Goods“ (FMCG). Wenn Sie allerdings Ihre Marke geschützt haben, können Sie effizient gegen eine entsprechende Rechtsverletzung vorgehen.

Was ist aber, wenn Sie keine für Russland geschützte Marke haben oder das Design Ihrer Ware nicht als ein Geschmacksmuster registriert ist? Können Sie in diesem Fall Ihre Rechte schützen und eine Unterlassung der Benutzung der kopierten Waren verlangen?

In diesem Newsletter wollen wir einen Überblick geben, welche sonstigen Mittel Sie einsetzen können, um sich gegen die Nachahmer zu schützen.

Unlauterer Wettbewerb

In der Regel schützen Unternehmen Ihre Marken für Russland, insbesondere wenn es den Bereich FMCG betrifft. Bisweilen wird auch das entsprechende Design des Produktes bzw. des Etiketts der Ware als Geschmacksmuster geschützt. Ferner besteht auch die Möglichkeit, das Produkt bzw. das Design als eine dreidimensionale Marke eintragen zu lassen. In diesem Fall hat man sehr gute Aussichten auf Erfolg, sollte ein Wettbewerber eine Ware auf den Markt bringen, die leicht mit dem Original verwechselt werden kann.

Es gibt aber immer noch problematische Situationen, wenn es das Unternehmen versäumt hat, die Marke oder das Geschmacksmuster schützen zu lassen. Wer denkt bei einem Markteintritt immer an einen umfassenden Markenschutz? Auf den ersten Blick besteht in diesem Fall keine Anspruchsgrundlage gegen den Wettbewerber. Allerdings gibt es auch in diesen Fällen Handlungsmöglichkeiten.

Das russische Gesetz „Über den Schutz des Wettbewerbs“ („**WettbewerbschutzG**“) enthält Anspruchsgrundlagen, die es ermöglichen, gegen Nachahmungen rechtlich vorzugehen. Entsprechende Regelungen wurden erst im Januar 2016 in das WettbewerbschutzG eingebracht, und erst jetzt, nach einem Jahr, beginnt sich die entsprechende Praxis der Antimonopolbehörde auszubilden¹.

Gemäß Artikel 14.6 WettbewerbschutzG ist jeglicher unlauterer Wettbewerb, der auf eine Verwechslungsgefahr abzielt, untersagt. Insbesondere ist es untersagt, die Außengestalt der Ware zu kopieren bzw. zu imitieren. Dies gilt auch für das Kopieren bzw. Imitieren der Verpackung der Ware, des Etikettes, der Bezeichnung, der Farbenskala, des Firmenstiles insgesamt (Firmenkleidung, Ausgestaltung des Verkaufsraums bzw. des Schaufensters) oder anderer Elemente, die die Ware des Wettbewerbers oder den Wettbewerber selbst individualisieren. Es handelt sich um eine Regelung, die mit dem Unterlassungsanspruch nach dem deutschen UWG vergleichbar ist.

Rechtliches Vorgehen

Da die entsprechende Regelung nicht im Zivilgesetzbuch, sondern in einem speziellen Gesetz enthalten ist, und die Antimonopolbehörde selbst Verletzungen auf dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs verhandelt, stellt sich die Frage, ob Betroffene eines Falls von unlauterem Wettbewerb einen Antrag bei der Antimonopolbehörde stellen oder direkt den gerichtlichen Weg auswählen sollten.

Die Rechtsprechung² geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass der Antragsteller selbst entscheiden kann, welche Option er wahrnimmt.

Damit könnte eine entsprechende Klage gleich vor Gericht eingereicht werden. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, welche Forderungen im Rahmen einer Klage gestellt werden können und ob neben dem Anspruch auf Unterlassung auch ein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht werden kann.

Alternativ kann überlegt werden, zunächst einen Antrag bei der Antimonopolbehörde zu stellen. Da die russische Antimonopolbehörde selbstständig Ermittlungen initiiert, kann ein solcher Antrag ratsam und zielführend sein. Im Rahmen einer solchen Ermittlung können auch Unterlagen von Rechtsverletzern (insbesondere buchhalterische Unterlagen) sowie von Behörden (z. B. vom Zolldienst) angefordert werden. Im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren hat es den Vorteil, dass der Kläger sich mit der entsprechenden Ermittlung nicht befassen muss. Grundsätzlich sind Kläger nach russischem Prozessrecht berechtigt, beim Gericht einen Antrag auf Unterstützung im Beweisvorbringungsverfahren zu stellen. Allerdings wird solchen Anträge in der Praxis sehr selten stattgegeben. Die Einleitung eines Verfahrens bei der Antimonopolbehörde entspricht in etwa dem deutschen Widerspruchsverfahren im Verwaltungsrecht.

Die im Rahmen einer solchen Ermittlung von der Antimonopolbehörde erhaltenen Unterlagen können vom Kläger später in einem Gerichtsverfahren genutzt werden, z. B. um bei einer Schadenersatzklage die Höhe des durch den unlauteren Wettbewerb entstandenen Schadens nachzuweisen.

Wie auch vor Gericht, kann der Antragsteller von der Antimonopolbehörde Unterlassung des unlauteren Wettbewerbs fordern.

Die gesetzlich vorgesehenen Fristen für die Verhandlung einer Streitigkeit bei der Antimonopolbehörde und beim Gericht entsprechen sich und betragen drei Monaten ab Eingang des Antrags bzw. der Klage. Dies gilt auch für die Praxis (drei bis fünf Monate).

Nachweise

Bei jeder Streitigkeit, die mit dem Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs verbunden ist, muss grundsätzlich nachgewiesen werden, dass der Antragsteller und der Beklagte Wettbewerber sind. Grundsätzlich lässt sich dies leicht bestätigen, insbesondere wenn der Antragsteller in Russland seine Waren herstellt.

Ferner muss der Antragsteller darlegen, dass er Rechteinhaber des

¹ Entscheidung des Antimonopoldienstes in der Sache Nr. 03-05/47-2016, Entscheidung des Antimonopoldienstes in der Sache Nr. 1-14-73/00-08-16, Entscheidung des Antimonopoldienstes in der Sache Nr. 1-14-93/00-08-16 usw.

² Verordnung des Plenums des Obersten Wirtschaftsarbitragegerichts vom 30. Juni 2008 Nr. 30.

entsprechenden Designs ist. Ein Design gilt nach russischem Recht (Artikel 1259 ZGB) als ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Der Rechteinhaber muss seine Rechte an dem Design nachweisen. Diese Rechte können dadurch entstehen, dass er das ausschließliche Recht am Design entweder kauft oder durch die Schöpfung und entsprechende Registrierung erwirbt. Im ersten Fall sollte dafür ein entsprechender Kaufvertrag, im zweiten Fall interne Unterlagen des Unternehmens vorgelegt werden, die die Rechteinhaberschaft nachweisen.

Die Tatsache der Verwechslungsgefahr ist durch ein Gutachten zu bestätigen. Dabei wird in der Regel die Graphik, Farben, Texte, Art der benutzten Schrift etc. geprüft. Eine Meinungsumfrage unter Verbrauchern kann ein weiterer Nachweis über die Verwechslungsgefahr sein. Von Bedeutung ist auch die Zeit, seit der die Ware des Antragstellers auf dem Markt verkauft wird. Je länger diese Zeitspanne ist, desto höher sind die Chancen, die Böswilligkeit des Wettbewerbers, die dem Verkauf der imitierten Ware zugrunde liegt, nachzuweisen.

Fazit

Auch in den Fällen, in denen das Design oder Etikett Ihrer Waren nicht als eine Marke bzw. ein Geschmacksmuster geschützt sind, besteht die Möglichkeit, hiergegen auf der Grundlage von Artikel 14.6 WettbewerbschutzG vorzugehen. Dies setzt voraus, dass von einem Mitbewerber eine bis zur Verwechslungsgefahr gleiche Ware zum Kauf angeboten wird. Am besten ist natürlich, wenn man über eine eingetragene Marke oder ein eingetragenes Geschmacksmuster verfügt, um zusätzliche Schutzmöglichkeiten zu haben.



Prof. Dr. Andreas Steininger
Diplom-Ingenieur,
Of Counsel
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Andreas.Steininger@bblaw.com



Taras Derkatsch
Diplom-Jurist, Ph.D.,
Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Taras.Derkatsch@bblaw.com

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Ekaterina.Leonova@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2017.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<http://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Taras Derkatsch

Ihre Ansprechpartner

Moskau • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633
Falk Tischendorf • Falk.Tischendorf@bblaw.com

St. Petersburg • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402
191002 St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001
Natalia Wilke • Natalia.Wilke@bblaw.com



Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM